

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



ABFALLENTSORGUNGSRGLEMENT

1991

(Stand: 2006)



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach beschliesst, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (GSchG)
- das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 (Giftgesetz)
- die bundesrätliche Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS)
- die bundesrätliche Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV)
- die bundesrätliche Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)
- das aargauische Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 (EGGSchG)
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

nachstehendes

ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT (AER)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -wiederverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung, im Bestreben, Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden, geeignete Abfälle der Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen, verrottbare organische Abfälle zu kompostieren.

Zweck

§ 2

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Geltungsbereich

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.



³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle hat nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu erfolgen.

§ 3

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates, welcher auch über Streitfälle entscheidet. Zuständigkeit

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Zur Definition von Massen, Gewichten und anderen für die Abfallentsorgung relevanten Daten kann der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen, Anforderungskataloge und Merkblätter erlassen. Ausführungsbestimmungen
Merkblätter

§ 5

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen oder Einrichtungen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Papiersammlungen oder anderen Sammlungen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen. Unterstützung

§ 6

¹ Die Bauverwaltung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten des Kantons. Kontrolle

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 7

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten übergeben werden. Benutzungspflicht



² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässer oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss den §§ 2 und 15 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁴ Die Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze, von Wald und Feld sowie der Kanalisationen, Kanäle, Fluss- und Bachläufe durch Ablagerung von Kehricht, Schutt und anderem Unrat ist verboten.

⁵ Zur Bereitstellung von Abfällen sind nur in Spreitenbach domizilierte Einwohner, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe berechtigt und dies nur auf dem durch die Bauverwaltung bestimmten Abstellort für die Liegenschaft, aus welcher die Abfälle stammen.

§ 8

¹ Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten, wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungs- und Sportanlagen.

Öffentliche
Abfallkörbe

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für Haushaltabfälle oder sperrige Gegenstände benützt werden.

§ 9

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.

Verbrennen

² Ausgenommen sind Papier- und unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere Immissionen verbrannt werden können, sowie Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

§ 10

Das Zerkleinern von Abfällen zur Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Abfallzerkleinerung



§ 11

¹ Die Gemeinde kann in eigener Regie oder im Verband mit anderen Gemeinden öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und/oder betreiben. Kompostierung

² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen unter Beachtung von § 7 Abs. 2 nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

II. ABFUHREN

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Bediente Strassen

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche die Bauverwaltung den Abstellort gemäss § 13 Abs. 3 bestimmt hat;
- Privatstrassen;
- Strassen mit Gefälle von über 15 % bzw. vereiste oder mit Neuschnee bedeckte Strassen mit Gefälle von über 10 %;
- wegen Bauarbeiten etc. vorübergehend gesperrte Strassen.

§ 13

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden. Bereitstellung

² Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann die Bauverwaltung separate Container verlangen.



³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken bestimmt die Bauverwaltung den geeigneten Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁴ Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend der Abfuhr bereitgestellt werden. Die Container sind nach deren Leerung noch am Abfuhrtag vom Bereitstellungsstandort auf ihren Standplatz zurückzustellen.

⁵ Für die Entsorgung von Abfällen im Siedlungsgebiet, die nicht ordnungsgemäss bereitgestellt werden, haftet der Verursacher und subsidiär der Gebäude- bzw. Grundeigentümer. Neben den ordentlichen Gebühren sind auch alle Zusatzaufwendungen zu entschädigen.

§ 14

Die Bauverwaltung erstellt den Kehrichtabfuhrplan.

Kehrichtabfuhrplan

Kehrichtabfuhr

§ 15

¹ Der Kehrichtabfuhr sind, unter Vorbehalt von Absatz 2, folgende Abfallarten zu übergeben: Umfang

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- kleinere Sperrgüter, wie einzelne Möbelstücke, Möbelteile, Gestelle, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde und dergleichen.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, sowie Sondermüll nach §§ 22, 23 und 24;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind, oder in grösseren Mengen anfallen (vgl. § 2 Abs. 2);



- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer-/explosionsgefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Erde, Schnee, Eis, Mist (vgl. § 27);
- Pneus;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
- Metallgegenstände;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können, unter Beachtung der Vorschriften der Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA);
- grössere Möbelposten aus Haushaltauflösungen, usw.;
- Sperrgüter, die die Masse gemäss den Ausführungsbestimmungen bzw. Merkblättern überschreiten.

§ 16

¹ Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich statt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat. Organisation

² Die Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

§ 17

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen und mit dem Gütesiegel des Schweiz. Städte- und Gemeindeverbandes versehenen Säcken bereitzustellen. Bereitstellung

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind von der Bauverwaltung zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind darin in den zugelassenen Kehrrichtsäcken zu deponieren.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall sind verpflichtet, die Abfälle in von der Bauverwaltung zugelassenen Containern bereitzustellen. Für die von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

⁴ Kleinsperrgut ist in verschnürten Bündeln bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden. Zulässige Masse und Gewichte richten sich nach den Ausführungsbestimmungen bzw. Merkblättern.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.



Grünabfuhr

§ 18

Zur Kompostierung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 11 Abs. 2 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. Umfang

§ 19

Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Organisation

§ 20

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in den von der Bauverwaltung zugelassenen Behältern und Containern bereitzustellen. Die Anforderungen werden durch den Gemeinderat in speziellen Ausführungsbestimmungen bzw. Merkblättern festgelegt. Bereitstellung

² Grössere Mengen kompostierbarer Abfälle können während den Öffnungszeiten direkt der Kompostieranlage zugeführt werden. Kompostieranlage

Weitere Spezialabfahren

§ 21

¹ Nach Bedarf können durch den Gemeinderat weitere Spezialabfahren angeordnet werden, z.B. für Altpapier, Altmetall und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht. Detailanforderungen für diese Spezialabfahren sind in separaten Ausführungsbestimmungen oder Merkblättern zu regeln. Umfang und Organisation

² Mindestens zweimal jährlich wird eine Sperrgutabfuhr durchgeführt.



Sondermüll

§ 22

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. Elektronische Geräte, Computer und dergleichen sind über den Fachhandel oder eine spezialisierte Entsorgungsfirma zu entsorgen.

Batterien

§ 23

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

Tierkörper

§ 24

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986, wie Pestizidrückstände, Farben, Lackreste, Medikamente, usw., sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der örtlichen Annahmestelle zuzuführen.

Andere Sonderabfälle und gefährliche Rückstände

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

III. SAMMELSTELLEN

§ 25

¹ Der Gemeinderat kann für verschiedene Abfallarten, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz und Wiederverwertung (Recycling), Sammelstellen für bestimmte Abfälle einrichten, zum Beispiel für:

Arten

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle (Speise- und Motoren-/Getriebeöle getrennt)
- Bauschutt



² Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen nicht angeliefert werden.

§ 26

¹ Flaschenglas ist nach Farben getrennt in den Sammelstellen zu deponieren. Altglas

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, usw., sind vorher zu entfernen.

³ Die Benützung der Sammelstelle wird zeitlich begrenzt. Die Anordnungen sind bei der entsprechenden Sammelstelle angeschlagen.

⁴ Die Übernahme von grösseren Mengen Altglas aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ist gebührenpflichtig.

§ 27

¹ Steine, Geschirr, Fensterglas, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt, wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, usw., dürfen in kleineren Mengen in der dafür bereitstehenden Mulde deponiert werden. Steine und Bauschutt

² Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben (vgl. § 15). Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 28

Grundsätzlich sind Möbelstücke wieder zu verwenden oder Brokenstuben zuzuführen. Einzelne Möbelstücke oder sperrige Gegenstände sind, unter Beachtung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen bzw. Merkblätter, der ordentlichen Kehrichtabfuhr abzugeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3. Sperrgut, Möbel

§ 29

Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Dabei gelten die speziellen Ausführungsbestimmungen bzw. Merkblätter. Weissblech



§ 30

¹ Aluminiumabfälle sind in den speziellen Containern zu deponieren. Aluminium
Für die Annahme gelten die separaten Ausführungsbestimmungen
bzw. Merkblätter.

² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind
der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 31

Kleinere Mengen von Altöl - getrennt nach Motoren-/Getriebeöl bzw. Altöl
Speiseöl - sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzu-
füllen.

§ 32

Aus Haushaltungen anfallende Leuchtstoffröhren sind grundsätzlich Leuchtstoff-
den Bezugsgeschäften zurückzugeben. Sie können auch Elektro- röhren
fachgeschäften oder bei der Elektrizitätsversorgung Spreitenbach
(EVS) abgegeben werden. Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrie-
betriebe haben die vorschriftsgemässe Entsorgung direkt vor-
zunehmen.

IV. FINANZIERUNG

§ 33

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Geme- Allgemeines
meinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und
Unterhalt des Kehrrechtsammeldienstes, der Grünentsorgung, der
Sammelstellen, der Kehrrecht- und Sondermüllverwertungsanlagen
sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100 %
decken. Die Rechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein. Die Ab-
fallbeseitigung ist als Eigenwirtschaftsbetrieb mit eigenem Rech-
nungskreis zu führen.



² Die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Erstellung und technische Einrichtung von Standplätzen und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Der Gemeinderat ist berechtigt, in diesem Sinne mehrere Gebäude- bzw. Grundeigentümer zu gemeinsamen Sammelplätzen und -anlagen zu verpflichten. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung - ausgenommen über die Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde - Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfalllieferanten.

§ 34

¹ Bei den Haushaltungen werden die Gebühren pro Wohnung erhoben, abgestuft nach Grösse, bei Industrie/Gewerbe pro Container. Diejenigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die mit Bewilligung bzw. Verpflichtung des Gemeinderates gemäss § 7 Abs. 3 die Siedlungsabfälle direkt der Kehrrichtentsorgungsanlage zuleiten, entrichten der Gemeinde eine Grundgebühr von 1/8 des jeweils gültigen Tarifansatzes (derzeit Fr. 546.00/Tonne).

Gebührentarif

² Direkt der Kompostieranlage zugeführtes Grüngut unterliegt einem gewichtsabhängigen Tarifansatz.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Tarifansätze innerhalb des in diesem Reglement festgelegten Gebührenrahmens jährlich zur Erreichung des 100 %-igen Kostendeckungsgrades gemäss § 33 Abs. 1 vorstehend anzupassen. Weitergehende Änderungen sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 35

¹ Die Rechnungstellung erfolgt halbjährlich zusammen mit den übrigen Werkgebühren (Strom, Wasser, Antenne, Kanalisation), normalerweise an den Hauseigentümer.

Gebührenbezug

² Der Erlass der Gebühren bei Leerstand von Wohnungen über mehr als drei Monate erfolgt auf schriftliches Gesuch hin.

³ Die Gebühren für direkt in die Kompostieranlage geliefertes Grüngut werden periodisch dem Anlieferer in Rechnung gestellt.



V. GEBÜHRENRAHMEN

Tarifposition	von	bis
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, via Container	Fr. 62.00 / m ³	Fr. 90.00 / m ³
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, mit Direktablieferung in KVA (1 to = 7 m ³)	Fr. 434.00 / Tonne	Fr. 630.00 / Tonne
Haushaltungen		
• bis 3 ½-Zimmerwohnung	Fr. 137.00 / Jahr	Fr. 197.00 / Jahr
• ab 4-Zimmerwohnung	Fr. 196.00 / Jahr	Fr. 282.00 / Jahr
Grüngutlieferung direkt in Kompostieranlage	Fr. 88.00 / Tonne	Fr. 120.00 / Tonne
Alle Ansätze zuzüglich Mehrwertsteuer (MWSt)		

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden. Rechtsschutz

§ 37

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG).

**§ 38**

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes ahndet der Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 500.00. Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz).

Strafbestimmungen

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

³ Die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von widerrechtlich deponiertem Abfall werden den Fehlbaren verrechnet.

§ 39

Treten durch die unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen, Sammeleinrichtungen der Gemeinde oder an der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Als Verursacher gilt im weitesten Sinne der Gebäudeeigentümer.

Haftung

§ 40

Änderungen oder die Aufhebung dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Revision

§ 41

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt hin sind die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 1. Januar 1975 sowie die Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates vom 1. Januar 1975 aufgehoben.

8957 Spreitenbach, 2. Mai 1995 müJ:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Abfallentsorgungsreglement1991, Stand 2006.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

R. Kalt

H. Michel



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 1990.

Änderungen per 1. Oktober 1994 beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 1994.

Änderungen per 1. Mai 1995 beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. April 1995.

Änderungen per 1. Januar 1998 beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 1997.

Änderungen per Inbetriebnahme der Erweiterung der Kompostieranlage beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2003.

**TARIFE** (gültig ab 1. April 2006)

Tarifposition	Ansatz
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, via Container	Fr. 82.00 / m ³
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, mit Direktablieferung in KVA (1 to = 7 m ³)	Fr. 576.00 / Tonne
Haushaltungen	
• bis 3 ½-Zimmerwohnung	Fr. 180.00 / Jahr
• ab 4-Zimmerwohnung	Fr. 257.00 / Jahr
Grüngutlieferung direkt in Kompostieranlage	Fr. 110.00 / Tonne

Alle Ansätze zuzüglich Mehrwertsteuer (MWSt)



INDEX	Seite
Abbruchmaterial.....	6
Abfallgifte.....	9
Abfallkörbe.....	4
Abfallzerkleinerung.....	4
Abfuhrtage.....	7
Abgelegene Liegenschaften.....	5
Ablagerungen.....	4
Altöle.....	9, 11
Aluminium.....	9, 11
Anforderungskatalog.....	3
Ausführungsbestimmungen.....	3, 7
Aushubmaterial.....	6
Auskunftspflicht.....	3
Auskunftsstelle.....	3
Batterien.....	9
Bauschutt.....	6, 9
Bediente Strassen.....	5
Benützungspflicht.....	3
Bereitstellung von Abfällen.....	4, 5, 7, 8
Computer.....	9
Container.....	7
Direktabfahren.....	4
Eigenwirtschaftsbetrieb.....	11
Eis.....	6
Elektronische Geräte.....	9
Entscheiden.....	13
Erde.....	6
Erlass der Gebühren.....	12
Farben.....	9
Finanzierung.....	11
Flaschenglas.....	10
Gebührenbezug.....	12
Gebührentarif.....	12
Geltungsbereich.....	2
Gewerbliche und industrielle Abfälle.....	6
Glas.....	9
Grünabfuhr.....	8
Haftung.....	14
Haushaltauflösungen.....	6
Inkrafttreten.....	14
Kadaversammelstelle.....	9
Kehrrichtabfuhrplan.....	6
Kehrrichtsäcke.....	7
Kleinabfälle.....	4
Kleinsperrgut.....	7
Kompostierung.....	4, 5, 8
Kontrolle.....	3
Lackreste.....	9
Leerstand von Wohnungen.....	12



Leuchtstoffröhren.....	11
Medikamente	9
Merkblätter.....	3, 7
Metallgegenstände	6
Metzgereiabfälle	6
Mist	6
Organisation	7, 8
Papiersammlungen.....	3
Pestizidrückstände.....	9
Pneus.....	6
Presswürfel	7
Privatstrassen	5
Rechnungstellung	12
Rechtsschutz	13
Sammelstellen	9
Schlachtabfälle	9
Schnee.....	6
Separatabfahren	6
Sonderabfälle.....	9
Sondermüll.....	6
Sperrgut, Möbel	6, 10
Sperrgutabfuhr.....	8
Spezialabfahren.....	8
Standplätze.....	12
Steine und Bauschutt.....	6, 10
Strafbestimmungen.....	14
Tierkörper	6, 9
Umfang	6, 8
Unterstützung	3
Verbrennen	4
Verfügungen	13
Vollstreckung	13
Von der Abfuhr ausgeschlossen.....	6
Weissblech	9, 10
Widerhandlungen.....	14
Zusatzaufwendungen	6
Zuständigkeit	3
Zweck	2